



## Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar 2020

### Inhaltsübersicht

#### Zivilsenate

1. **7 U 68/16** **Urteil vom 09.02.2018**  
Schmerzensgeld, Verdienstausfallschaden, Haushaltsführungsschaden
2. **9 U 8/18** **Urteil vom 10.09.2019**  
Tiergefahr, Hund
3. **24 U 89/18** **Beschluss vom 10.10.2019**  
Prozessvergleich, Erstattungsanspruch des Streithelfers, Streitwert, Nebenintervention
4. **26 U 30/19** **Urteil vom 19.11.2019**  
Rekonstruktion eines Gefäßverschlusses

#### Strafsenate

1. **1 RBs 220/19** **Beschluss vom 28.11.2019**  
Geschwindigkeitsüberschreitung, verkehrsberuhigter Bereich, Schrittgeschwindigkeit, Bestimmtheitsgebot
2. **1 RVs 26/19** **Beschluss vom 28.05.2019**  
Anforderungen an die Schätzung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln; Gewerbsmäßigkeit des Handeltreibens im Sinne des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG

3. **1 RVs 31/19** **Beschluss vom 01.08.2019**  
Billigung von Straftaten; Volksverhetzung; Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen
4. **1 RVs 41/19** **Beschluss vom 16.07.2019**  
Strafzumessung; „Binnendifferenzierung“ bei der Bildung von Gesamtstrafen; Strafaussetzung zur Bewährung; Anforderungen an die Legalprognose im Sinne des § 56 StGB
5. **1 RVs 44/19** **Beschluss vom 25.07.2019**  
Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB; Ausschluss der Einziehung bei Erlöschen des Anspruchs des Verletzten
6. **1 VAs 27/19** **Beschluss vom 01.08.2019**  
Strafvollstreckung; Vorwegvollzug anderweitig zu vollstreckender Strafrechte nach Widerruf vor einer Unterbringung
7. **1 VAs 29/19** **Beschluss vom 04.07.2019**  
Besichtigung und Übersendung amtlich verwahrter Beweisstücke im Sinne des § 474 StPO
8. **1 VAs 31/19** **Beschluss vom 20.08.2019**  
Eintragung strafrechtlicher ausländischer Verurteilungen im Zentralregister; Prüfungsumfang der Registerbehörde
9. **1 Ws 209/19** **Beschluss vom 07.05.2019**  
Strafvollstreckung: zulässige Dauer von Organisationshaft
10. **1 Ws 313/19** **Beschluss vom 21.05.2019**  
Strafvollstreckung: Vollstreckungsverjährung der Führungsaufsicht; gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 Abs. 1 StPO
11. **1 Vollz (Ws) 344/19** **Beschluss vom 01.08.2019**  
Strafvollzug; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der JVA gegenüber einem Nichtstörer; Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde bei unzureichenden tatsächlichen Feststellungen der Strafvollstreckungskammer
12. **1 Vollz (Ws) 426/19** **Beschluss vom 17.09.2019**  
Strafvollzug; Amtsaufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG
13. **1 Vollz (Ws) 461/19** **Beschluss vom 22.08.2019**  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; lockerungsbezogene Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr
- 14.. **1 Vollz (Ws) 462/19** **Beschluss vom 17.09.2019**  
Strafvollzug; Anwendung der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren; Bindungswirkung eines freisprechenden Strafurteils in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG; Zulässigkeit eines erneuten Antrages auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Rechtmäßigkeit gerichtlich bestätigter und vollzogener Disziplinarmaßnahmen

## Zivilsenate

**Zu 1. 7 U 68/16 Urteil vom 09.02.2018  
Schmerzensgeld, Verdienstausfallschaden, Haushaltsführungsscha-**  
**den**

1. Zur Schmerzensgeldbemessung für bei einem Verkehrsunfall erlittene schwerwiegende Verletzungen.
2. Zur Bemessung des Verdienstausfallschadens nach dem Maßstab des § 287 ZPO.
3. Zur Darlegungslast des Vorliegens eines Haushaltsführungsschadens.

**Zu 2. 9 U 8/18 Urteil vom 10.05.2019  
Tiergefahr, Hund**

Erleidet der Geschädigte im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen seinem und einem weiteren ebenfalls nicht angeleinten Hund eine Bissverletzung, wirkt sich auch die typische Tiergefahr des eigenen Hundes aus.

**Zu 3. 24 U 89/18 Beschluss vom 10.10.2019  
Prozessvergleich, Erstattungsanspruch des Streithelfers, Streitwert,  
Nebenintervention**

1. Beenden die Parteien den Rechtsstreit durch Prozessvergleich, gilt für den Erstattungsanspruch des Streithelfers wegen der Bezugnahme in § 101 Abs. 1 ZPO die Regel des § 98 ZPO sinngemäß auch für die Kosten des Streithelfers im Verhältnis zum Gegner der unterstützten Partei.
2. Zur Höhe des Streitwertes für die Nebenintervention.

**Zu 4. 26 U 30/19 Urteil vom 19.11.2019  
Rekonstruktion eines Gefäßverschlusses**

In der Gefäßchirurgie gilt der Grundsatz: Eine akute Ischämie (Gefäßverschluss) ist akut zu behandeln. Wird der Versuch einer Rekanalisierung der Arterie nicht rechtzeitig unternommen, kann das als grober Behandlungsfehler zu werten sein. Das ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn mit dem zögerlichen Verhalten dem Patienten die einzige Chance zum Erhalt einer Hand genommen wird. Für den Teilverlust der rechten Hand bei Entfernung des Daumens, des Zeigefingers und Teile des Mittelfingers kann ein Schmerzensgeld von 50.000,- € angemessen sein.

## **Strafsenate**

**Zu 1. 1 RBs 220/19                      Beschluss vom 28.11.2019**  
**Geschwindigkeitsüberschreitung, verkehrsberuhigter Bereich, Schrittgeschwindigkeit, Bestimmtheitsgebot**

a. Der Begriff der Schrittgeschwindigkeit genügt ungeachtet der hierzu in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretenen unterschiedlichen Auffassungen grundsätzlich dem Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG.

b. Die derzeit gegebene Uneinheitlichkeit in der obergerichtlichen Rechtsprechung, in welcher der Begriff der Schrittgeschwindigkeit teilweise bzw. überwiegend mit max. 7 km/h definiert, teilweise aber auch mit max. 10 km/h angegeben wird, führt unter Berücksichtigung des Bestimmtheitsgebotes bzw. des auch im Ordnungswidrigkeitenrecht geltenden Schuldprinzips dazu, dass einem Betroffenen unabhängig von der konkreten Kenntnis verschiedener gerichtlicher Entscheidungen und unabhängig von der Frage, welche der verschiedenen Auffassungen nach Bewertung des Senats als vorzugswürdig anzusehen wäre, ein Verstoß gegen das Gebot der Schrittgeschwindigkeit allenfalls erst bei Überschreitung des Wertes von 10 km/h zur Last gelegt werden kann, solange keine verbindliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder eine entsprechende gesetzliche Klarstellung vorliegt.

**Zu 2. 1 RVs 26/19                      Beschluss vom 28.05.2019**  
**Anforderungen an die Schätzung des Wirkstoffgehalts von Betäubungsmitteln; Gewerbsmäßigkeit des Handeltreibens im Sinne des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG**

1. Die Begründung, das in einem Gerichtsbezirk gehandelte Kokain verfüge nach den Erfahrungen der Strafkammer „in der Regel“ über einen bestimmten Wirkstoffgehalt (hier: „von weit über 90 %, bis hin zu 99,9 %“), ersetzt nicht die für eine im Ausnahmefall zulässige Schätzung des Wirkstoffgehalts erforderlichen Angaben zur Qualität des Betäubungsmittels im Einzelfall und ist als Schätzungsgrundlage für den konkreten Wirkstoffgehalt ohnehin nicht geeignet, wenn nicht in einer für das Revisionsgericht nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt ist, worauf die entsprechenden Erfahrungen der Strafkammer beruhen.

2. Allein die Feststellung, dass ein Angeklagter bei verschiedenen nicht näher konkretisierten Gelegenheiten (hier: innerhalb von rund fünf Wochen) Drogen verkauft hat, erlaubt in ihrer Allgemeinheit, die weder die Häufigkeit dieser Verkaufsgeschäfte noch Art und Menge der hierbei gehandelten Drogen oder die hierbei erwirtschafteten bzw. beabsichtigten Gewinne erkennen lässt, keine zwingenden Schlüsse auf ein gewerbsmäßiges Handeln im Sinne des § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG.

**Zu 3. 1 RVs 31/19                      Beschluss vom 01.08.2019**  
**Billigung von Straftaten; Volksverhetzung; Auslegung von mehrdeutigen Äußerungen**

1. Im Sinne des § 140 Nr. 2 StGB billigt eine rechtswidrige Tat, wer seine Zustimmung dazu kundgibt, dass die konkrete mit Strafe bedrohte Handlung versucht oder vollendet worden ist, und sich damit moralisch hinter den Täter stellt, die Tat also nachträglich gutheißt, wobei die Beurteilung allein davon abhängt, wie die Äußerung von einem Empfänger mit normalem Durchschnittsempfinden voraussichtlich verstanden wird (vgl. BGH, Urteil vom 17.12.1968 - 1 StR 161/68 -; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.05.2017 - 2 Rv 9 Ss 177/17 -, jew. zit. n. juris). Dabei muss die Zustimmung zu der konkreten strafbedrohten Handlung aus der Kundgebung selbst unmittelbar verständlich sein. Im Fall der Mehrdeutigkeit dieser Kundgebung darf im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG nur dann von einer strafbaren Deutungsmöglichkeit ausgegangen werden, wenn andere, straflose Deutungsmöglichkeiten mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können (BVerfG, Beschluss vom 28.03.2017 - 1 BvR 1384/16 -, zu § 130 StGB).

2. Eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 VStGB bezeichneten Art leugnet i.S.d. § 130 Abs. 3 StGB derjenige, der die historische Tatsache dieses Völkermordes bestreitet, in Abrede stellt oder verneint, wobei dies auch in unsubstantiiertes oder verklausulierter Form geschehen kann, wenn die wahre Absicht eindeutig zum Ausdruck kommt. Auch insofern darf im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG nur dann von einer strafbaren Deutungsmöglichkeit der fraglichen Äußerung ausgegangen werden, wenn andere, straflose Deutungsmöglichkeiten mit überzeugenden Gründen ausgeschlossen werden können.

**Zu 4. 1 RVs 41/19                      Beschluss vom 16.07.2019**  
**Strafzumessung; „Binnendifferenzierung“ bei der Bildung von Gesamtstrafen; Strafaussetzung zur Bewährung; Anforderungen an die Legalprognose im Sinne des § 56 StGB**

1. Unter dem Gesichtspunkt der angemessenen, dem jeweiligen Gewicht der Taten Rechnung tragenden „Binnendifferenzierung“ (vgl. Senat, Beschluss vom 04.12.2018 - III-1 RVs 75/18 -, juris, bzgl. Einzelstrafen) erfordert es eine nachvollziehbare Begründung, wenn bei im Übrigen ähnlich gelagerten (Diebstahls-)Taten für zwei Tatkomplexe Gesamtfreiheitsstrafen in gleicher Höhe verhängt werden sollen, obwohl einer der Tatkomplexe eine deutlich geringere Anzahl von Taten mit einem ebenfalls deutlich geringeren Gesamtschaden umfasst.

2. Die Formulierung, dass das Gericht die Begehung neuer Straftaten durch den Angeklagten lediglich „nicht auszuschließen“ vermag, lässt besorgen, dass der Prognoseentscheidung im Rahmen des § 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB ein unzutreffender Maßstab zugrunde gelegt worden ist.

**Zu 5. 1 RVs 44/19                      Beschluss vom 25.07.2019**  
**Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB; Ausschluss der Einziehung bei Erlöschen des Anspruchs des Verletzten**

Gemäß § 73e Abs. 1 StGB ist eine Einziehung nach den §§ 73 bis 73c StGB nicht nur dann ausgeschlossen, wenn bzw. soweit der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, im Zeitpunkt der Entscheidung über die Einziehung durch Erfüllung im Sinne des § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist, sondern auch bei einem diesbezüglichen (Teil-)Erlas nach § 397 Abs. 1 StGB (vorliegend: im Rahmen eines etwaigen Vergleichs).

**Zu 6. 1 VAs 27/19                      Beschluss vom 01.08.2019**  
**Strafvollstreckung; Vorwegvollzug anderweitig zu vollstreckender Strafreste nach Widerruf vor einer Unterbringung**

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft gemäß § 44b Abs. 2 S. 1 StVollstrO, Strafreste, die nach einem Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung zur Vollstreckung anstehen, vor einer in einem anderen Erkenntnisverfahren angeordneten Maßregel zu vollstrecken, ist nicht allein mit der Erwägung zu begründen, dass solche Strafreste nicht dem Unterbrechungsgebot des § 454b Abs. 2 S. 2 StPO unterliegen und folglich selbst im Falle einer erfolgreichen Behandlung im Maßregelvollzug (ohne Vorwegvollzug) im Anschluss daran noch zu vollstrecken seien; denn jedenfalls auf entsprechenden Antrag des Betroffenen kommt eine (erneute) Strafaussetzung zur Bewährung der Strafreste gemäß § 57 Abs. 1 StGB in Betracht, wenn dem Betroffenen nach der Behandlung im Maßregelvollzug eine günstige Legalprognose gestellt werden kann.

**Zu 7. 1 VAs 29/19                      Beschluss vom 04.07.2019**  
**Besichtigung und Übersendung amtlich verwahrter Beweisstücke im Sinne des § 474 StPO**

1. Die Gewährung oder Versagung der Besichtigung oder Übersendung amtlich verwahrter Beweisstücke (§ 474 Abs. 4 StPO) stellt eine Maßnahme zur Regelung einer Angelegenheit auf dem Gebiet der Strafrechtspflege im Sinne des § 23 EGGVG dar. Im Rahmen eines gegen einen Beamten geführten Disziplinarverfahrens ist ein Ermittlungsführer auch als andere Justizbehörde i.S.v. § 474 Abs. 1 StPO anzusehen (vgl. OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 14.08.2012 - 11 U 128/10 -, juris).

2. Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, dem Ermittlungsführer die Übersendung eines Sonderbands mit Digitalprints von kinder- und jugendpornographischen Bilddateien unter Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit der Opfer kinder- und jugendpornographischer Schriften und auf die Notwendigkeit des Ausschlusses jeder Möglichkeit zum Missbrauch zu versagen, ist nicht zu beanstanden, da und soweit die gesetzmäßige Durchführung des Disziplinarverfahrens nicht dadurch gefährdet wird, dass anstelle der Übersendung die Möglichkeit der Besichtigung im Sinne von § 474 Abs. 4 StPO (hier: in den Räumen der Staatsanwaltschaft) gewährt wird.

**Zu 8. 1 VAs 31/19                      Beschluss vom 20.08.2019**  
**Eintragung strafrechtlicher ausländischer Verurteilungen im Zentralregister; Prüfungsumfang der Registerbehörde**

1. Die Überprüfung der Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 BZRG für die Eintragung einer dem Bundesamt für Justiz nach § 55 Abs. 1 BZRG mitgeteilten ausländischen Verurteilung beschränkt sich auf den Inhalt dieser durch eine ausländische Behörde erfolgten Mitteilung, wobei das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen nach § 54 Abs. 1 BZRG nicht positiv festgestellt werden muss. Auch findet keine Überprüfung der sachlichen Richtigkeit der ausländischen Verurteilung im Sinne einer eigenen rechtlichen Bewertung durch die Registerbehörde statt; diesbezügliche Einwendungen sind von dem Betroffenen vielmehr im förmlichen Rechtsmittelverfahren gemäß § 55 Abs. 2 BZRG geltend zu machen.

2. Für die Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 BZRG kommt es beim Vorliegen der schriftlichen Gründe der ausländischen Verurteilung in amtlicher Übersetzung nicht auf die bloße Bezeichnung der ausländischen Straftat im Tenor des ausländischen Urteils, sondern auf den Sachverhalt an, wie er sich aus den schriftlichen Urteilsgründen ergibt. Insofern ist eine Eintragung allerdings nur dann nicht vorzunehmen, wenn der Sachverhalt offenkundig keinem Sachverhalt entspricht, der nach deutschem Recht strafbar ist bzw. für den eine entsprechende deutsche Strafvorschrift fehlt.

3. Ist dem Bundesamt für Justiz die ausländische Verurteilung lediglich in Form einer nur die Personaldaten des Verurteilten und die notwendigen Angaben zur Verurteilung (verurteilende Stelle, Datum der Verurteilung und Rechtskraft, Tatbezeichnung, (ausländische) Strafnorm/en und verhängte Strafe/n) umfassenden sog. Strafnachricht mitgeteilt worden, beschränkt sich die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen auf eine eingeschränkte summarische Prüfung anhand eines abstrakten Normenvergleichs. Für die Eintragungsfähigkeit reicht dann aus, dass die Strafnachricht einen auch nach deutschem Recht vorhandenen und zumindest abstrakt vergleichbaren Tatbestand ausweist. An einer nachträglichen Neubewertung der Verurteilung bei einem späteren Bekanntwerden der schriftlichen Urteilsgründe ist die Registerbehörde nicht gehindert.

**Zu 9. 1 Ws 209/19                      Beschluss vom 07.05.2019**  
**Strafvollstreckung: zulässige Dauer von Organisationshaft**

1. Es erscheint fraglich, ob in Fragen der sog. Organisationshaft statt der sofortigen Beschwerde gemäß der §§ 462 Abs. 1, Abs. 3 S. 1, 458 Abs. 1 StPO nicht die einfache Beschwerde gemäß § 304 StPO statthaft ist.

2. Hinsichtlich des Vollzugs von Organisationshaft hat der Verurteilte unter Berücksichtigung des Gebots des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 19 Abs. 4 GG trotz prozessualer Überholung ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung, ob diese Organisationshaft rechtswidrig war.

3. Ein Verurteilter darf nur während der Zeit in Organisationshaft gehalten werden, die der technischen Durchführung der Maßregelvollstreckung nach unverzüglicher Vollstreckungseinleitung durch die Vollstreckungsbehörde dient, die - gleichfalls unverzüglich - die für den Vollzug notwendigen Maßnahmen trifft (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.09.2005 - 2 BvR 1019/01 -;

OLG Hamm, Beschluss vom 25.11.2003 - 4 Ws 537+539/03 -; OLG Brandenburg, Beschluss vom 08.02.2000 - 2 Ws 337/99 -, jew. zit. n. juris). Der weitere Vollzug der Organisationshaft dürfte - sofern nicht besondere Umstände vorliegen - im Regelfall nur innerhalb einer Zeitspanne von nicht mehr als sechs Wochen ab Eintritt der Rechtskraft als zulässig anzusehen sein, innerhalb dessen ein geeigneter Therapieplatz gefunden, die Überführung des Verurteilten in den Maßregelvollzug herbeizuführen und damit der Vollzug der Organisationshaft zu beenden ist. Sobald feststeht, dass mangels eines zur Verfügung stehenden Therapieplatzes eine Überführung in den Maßregelvollzug jedenfalls nicht innerhalb der Regelzeitspanne möglich ist, stellt sich das bloße Zuwarten auf einen Therapieplatz als unzulässig vollzogene Organisationshaft dar (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 25.11.2003, a.a.O.).

**Zu 10. 1 Ws 313/19                      Beschluss vom 21.05.2019**  
**Strafvollstreckung: Vollstreckungsverjähmung der Führungsaufsicht;**  
**gerichtliche Entscheidung gemäß § 458 Abs. 1 StPO**

1. Über den (Nicht-)Eintritt der Vollstreckungsverjähmung einer Führungsaufsicht hat die als Vollstreckungsbehörde zuständige Staatsanwaltschaft in eigener Zuständigkeit zu befinden. Eine diesbezügliche Entscheidung des Gerichts gemäß der §§ 458 Abs. 1, 463 Abs. 1 StPO ist in zulässiger Weise nicht von der Staatsanwaltschaft, sondern allein durch diesbezügliche Einwendungen des Verurteilten herbeizuführen (vgl. OLG Jena, Beschluss vom 09.06.2015 - 1 Ws 203/15 -; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 05.11.1996 - 3 Ws 637/96 -, jew. zit. n. juris).

2. Die Regelung der Vollstreckungsverjähmung in § 79 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB findet sowohl für die gerichtlich angeordnete als auch für die kraft Gesetzes eintretende befristete Führungsaufsicht Anwendung. Es besteht auch keine Veranlassung, in (entsprechender) Anwendung des § 68c Abs. 4 S. 2 StGB bei der Bestimmung der Verjährungsfrist die Zeit außer Ansatz zu lassen, in welcher der Betroffene flüchtig ist bzw. sich verborgen hält.

**Zu 11. 1 Vollz (Ws) 344/19      Beschluss vom 01.08.2019**  
**Strafvollzug; Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und**  
**Ordnung in der JVA gegenüber einem Nichtstörer; Zulässigkeit der**  
**Rechtsbeschwerde bei unzureichenden tatsächlichen Feststellungen**  
**der Strafvollstreckungskammer**

1. Die gerichtliche Überprüfung von durch die JVA angeordneten Sicherungsmaßnahmen erfordert insbesondere hinreichende Feststellungen der Strafvollstreckungskammer dazu, zu welchem Zeitpunkt welche von verschiedenen in Betracht kommenden Sicherungsmaßnahme/n (hier: eine Trennungsanordnung gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW oder eine Absonderung gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW) mit welcher Begründung gegenüber dem Betroffenen angeordnet worden sind.

2. Die Vollzugsbehörde überschreitet die Grenzen ihres gerichtlich überprüf- baren Ermessens, wenn sie eine Maßnahme der Gefahrenabwehr (hier: eine Trennungsanordnung im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW) gegen den Nichtstörer richtet, obwohl - nach derzeitigem Stand - eine

(ebenso) erfolgversprechende Maßnahme gegen den bzw. die Störer gleichfalls in Betracht gekommen wäre oder sogar nahegelegen hätte (vgl. Senat, Beschluss vom 08.01.2019 - III-1 Vollz(Ws) 516/18 -; Beschluss vom 10.01.2013 - III-1 Vollz (Ws) 695/12 -, jew. zit. n. juris).

**Zu 12. 1 Vollz (Ws) 426/19 Beschluss vom 17.09.2019  
Strafvollzug; Amtsaufklärungspflicht der Strafvollstreckungskammer im Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG**

Die dem Gericht obliegende Aufklärungspflicht reicht auch im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 109 ff. StVollzG so weit, wie dem Gericht aus den Akten, durch Anträge oder Anregungen oder sonst durch den Verfahrensablauf bekannt gewordene Tatsachen zum Gebrauch von Beweismitteln drängen oder nahe legen. Dem genügt es nicht, wenn die Strafvollstreckungskammer ihrer Entscheidung das Vorbringen der JVA zugrunde legt, ohne das widersprechende Vorbringen des Betroffenen zu berücksichtigen, durch das sich die Strafvollstreckungskammer - was das Rechtsbeschwerdegericht ausschließlich aus seiner Sicht prüft - zu einer weiteren Aufklärung hätte gedrängt sehen müssen.

**Zu 13. 1 Vollz (Ws) 461/19 Beschluss vom 22.08.2019  
Strafvollzug; Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit; lockereungsbezogene Prüfung von Flucht- und Missbrauchsgefahr**

Zwar können Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass der Betroffene sich im Rahmen dieser Ausführung trotz Sicherungsvorkehrungen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zu erheblichen Straftaten missbrauchen werde (§ 53 Abs. 3 S. 2 SVVollzG NRW). Doch lässt allein der Umstand, dass der Betroffene in der Vergangenheit aus einem Langzeitausgang nicht freiwillig zurückgekehrt ist, sich während dieses Ausgangs Betäubungsmittel verschafft und überdies möglicherweise eine Tötlichkeit begangen hat, nicht ohne weiteres darauf schließen, dass einer Flucht- und Missbrauchsgefahr bei einer Ausführung nicht hinreichend durch die Aufsicht von Bediensteten und gegebenenfalls weitere Sicherungsmaßnahmen begegnet werden kann; die auch bei einer Ausführung zur Erhaltung der Lebenstüchtigkeit vorgesehene Aufsicht durch im Regelfall mehrere Bedienstete hat gerade den Sinn, einer Flucht- und Missbrauchsgefahr entgegenzuwirken (vgl. Senat, Beschluss vom 14.12.2017 - III-1 Vollz(Ws) 441/17 -, juris).

**Zu 14. 1 Vollz (Ws) 462/19 Beschluss vom 17.09.2019  
Strafvollzug; Anwendung der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren; Bindungswirkung eines freisprechenden Strafurteils in Verfahren nach den §§ 109 ff. StVollzG; Zulässigkeit eines erneuten Antrages auf gerichtliche Entscheidung betreffend die Rechtmäßigkeit gerichtlich bestätigter und vollzogener Disziplinarmaßnahmen**

1. In Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht statthaft (vgl. OLG Rostock, Beschluss vom 05.06.2012 - I Vollz (Ws) 13/12 - juris; OLG München, Beschluss vom 02.08.2007 - 3 Ws 451/07 R -

BeckRS 2015, 17706, beck-online; Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg, Beschluss vom 05.03.2001 - 3 Vollz (Ws) 5/01 -, juris).

2. In Fällen, in denen eine mit einem tiefgreifenden Grundrechtseingriff verbundene Disziplinarmaßnahme (hier u.a. in Form eines Arrestes) mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung erfolglos angefochten und anschließend vollzogen worden ist, ist jedoch wegen des aus Artikel 19 Abs. 4 GG folgenden Anspruchs des Betroffenen auf eine wirksame gerichtliche Kontrolle in Fällen eines Freispruchs des Betroffenen in dem auf den gleichen Vorwürfen beruhenden nachfolgenden Strafverfahren ein erneuter Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahmen zulässig (vgl. OLG München, a.a.O.). Der Senat teilt jedoch nicht ohne Einschränkung die Auffassung, dass ein solcher – erneuter Antrag –wegen der besseren Erkenntnismöglichkeiten des Strafverfahrens stets als begründet anzusehen sei (so jedoch OLG München, a.a.O.). Vielmehr bedarf es einer im Einzelfall vorzunehmenden Betrachtung der Gründe für einen Freispruch und der diesem zugrunde liegenden tatsächlichen Erkenntnismöglichkeiten in dem jeweiligen Strafverfahren, um beurteilen zu können, ob diese gegenüber dem Disziplinarverfahren tatsächlich „besser“ gewesen sind und daher die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Disziplinarmaßnahmen rechtfertigen.

**Hinweis:**

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (**NRWE**ntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm  
verantwortlich: Richter am OLG Martin Brandt, Pressesprecher

☎ 02381 272-4925 \* 📠 02381 272-528 \* e-mail [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de)  
[www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de)